

GEMEINDE HIMMELKRON

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR DIE FLURNUMMERN 386 - 387 - 388/TEILFLÄCHE - 389 - 132/TEILFLÄCHE.

PLANHINWEISE:

Erschließungsleitungen:

Wasserleitung 80 mm

alt, bestehen bleibend

Abwasserkanal BR 30 cm

alt, aufzuheben

neu vorgesehen

Skartenzeichen:

Kartenzeichen:

bestehendes Wohngebaude

bestehendes Nebengebaude

neu vorgesehen

386 Flurnummern der Grundstücke

Die Planunterlage entspricht dem Stand der Vermessung vom Jahre 1972.

Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN:

gemaß des BBAUG., der Baunutzungsverordnung, der Bayer. Bauordnung.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Bebaubare Flachen, Baulinien:

nicht überbaubare Grundstücksflächen.

bindende Gebaudefluchtlinien, neu festgesetzt.

vordere, seitliche und rückwartige Bebauungsgrenzen, neu festgesetzt.

Verkehrsflachen:

notwendige, noch nicht im öffentlichen Besitz, noch nicht ausgebaut.

im öffentlichen Besitz, noch nicht ausgebaut.

Straßenbegrenzungslinie.

Sichtdreiecke, in diesem Bereich dürfen Baume, Anpflenzungen, Ablagerungen die Höhe von 1,00 m über Straßenoberflache nicht überschreiten.

Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise, keine Handwerksbetriebe, Praxis- und Kanzleiraume in den Wohngebauden sind zulässig. Die im Plan dargestellte Stellung, Lage und Firstrichtung der einzelnen Baukörper ist verbindlich. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücke sind in ihren Grenzen verbindlich. Die Höhenlage der Ergeschoßfußböden ist einander anzugleichen und erfolgt nach Maßgabe des Kreisbaumeisters.

Wohngebäude:

neu vorgesehen, nur Erdgeschoß, kein Kniestock, Dachneigung 20°, keine Dachaufbauten, engobierte Flachdachpfannen auf Pappe und Schalung, die Hanglage gestattet im Untergeschoß (Keller) talseitig Wohnräume einzuplanen.

Nebengebaude:

Garagen sind als Massivbauten auszuführen und ausschließlich für die Kfz. der Bewohner des Gebietes vorgesehen. Dachneigung 0 - 5 , Nebengebaude sind nicht zugelassen. In Ausnahmefällen können diese nur in Verbindung mit den Garagen errichtet werden. Sie dürfen nur innerhalb der durch Baulinien ausgewiesenen Bauflachen errichtet werden. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Bauten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflachen (Art. 6 Bay. BO.) an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeintrachtigt werden.

Fassadengestaltung:

Alle Haupt- und Nebengebaude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz zu versehen. Kein auffallend gemusterter Putz und keine stark zueinander kontrastierende Farben. Vor- und Anbauten müssen sich den Haupt-gebaudekörpern unterordnen. Das natürliche Gelande darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden. Terrassen und dergl. müssen sich dem Gelände angleichen und sich in ihrer Gestaltung der Gesamtanlage unterordnen.

Einfriedigungen:

Höhe einschl. Sockel 100 cm. Linheitliche Sockelhöhe, höchstens 30 cm über Straße. Die Anordnung von höheren Beton- oder Natursteinsockeln kann, wenn das Gelande es erfordert, zugelassen werden. Längs öffentlicher Wege Einfriedigung aus senkrechten Latten, Latten an den Stützen vorbeiführen. Betonierte Pfeiler nur an den Eingängen und Zufahrten. Kein immitiertes Sandsteinmauerwerk, keine farbigen Kunststeine, kein Zyklopenmauerwerk, zu den Nachbargrundstücken Maschendraht, max. 130 cm hoch.

PLANZUSATZE:

T Erste öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBAUG. vom 12.6. 1973. bis . 13.7.1973.

Als Satzung aufgestellt mit Gemeinderutsbeschluß vom . 13. Quagust. 1973. (§ 10 BBAUG.).



Himmelkron, den 14. August 1983.

Der Bebauungsplan wurde genehnigt mit Bescheid vom gemaß § 11 BBAI



Land assamt

Zweite öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBAUG. in der Zeit vom .2. 10.1973. bis 3.11.1973.



Bürdermeister bluck

Hegnabrunn, im August 1972



DIPLOMINGENIEUR ARCHITEKT H.M. KERL 8651 HEGNABRUNN

